

Kurztitel

Betriebsprämie-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 336/2004 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 55/2007

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

13.10.2005

Außerkrafttretensdatum

30.06.2007

Text**Kompression von Zahlungsansprüchen**

§ 11. (1) In Anwendung des Art. 42 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und des Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 ist in folgenden Fällen eine Neuzuweisung von Zahlungsansprüchen möglich:

1. Bewirtschaftung von Almen oder Weiden mit zwei oder mehreren Auftreibern;
2. Einbeziehung von beihilfefähigen Betriebsflächen im Ausmaß von mindestens 0,3 ha in öffentliche Maßnahmen und im öffentlichen Interesse wie
 - a) Verlegung von Kabeln, Rohrleitungen und dergleichen,
 - b) Abtretung von Flächen an die öffentliche Hand einschließlich Enteignungen;
3. Grundzusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren;
4. (Anm.: aufgehoben durch BGBI. II Nr. 331/2005)

(2) Betriebsinhaber, die unter eine der in Abs. 1 genannten Maßnahmen fallen, beantragen die Kompression von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Antragstellung für das jeweilige Kalenderjahr bzw. im Falle von gemeinschaftlich genutzten Almen oder Weiden im Zuge der Abgabe der Auftriebsliste mittels eines von der AMA aufzulegenden Formblatts unter Angabe der einzubeziehenden Zahlungsansprüche und der zur Verfügung stehenden beihilfefähigen Flächen und durch Vorlage geeigneter Nachweise, aus denen das geringere Ausmaß an beihilfefähiger Fläche und die entsprechende Begründung für die Flächenverminderung erkennbar ist.